# PRÄAMBEL

Nr. 1/4-9.1 (in Kraft getreten am 06.03.1987).

Die Stadt Forchheim beschließt aufgrund der §§ 2, 9, 10, 12 und 13a Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO), Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 1/4-9.1.1 Forchheim Mitte, Bereich östlich der Theodor-Heuss-Allee, zwischen Bahnhofsplatz und Wiesent, "Postquartier" in der Fassung vom als Satzung. Der Bebauungsplan ersetzt im Geltungsbereich den rechtsgültigen Bebauungsplan.

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.

Es gilt die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBI. S. 375) geändert worden ist.

DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, sind über den Beuth Verlag GmbH, Berlin zu beziehen. Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Forchheim, Birkenfelderstraße 2-4, 93301 Forchheim, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

## ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1.überbaubar 2. nicht überbaubar MU MU **Urbanes Gebiet** GRZ 0.8 Grundflächenzahl GRZ\* 1.0 Grundflächenzahl, siehe TF Nr. 1.2.1 Geschossflächenzahl Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

GH max. ... m üNN Gebäudehöhe als Höchstmaß in m über Normalnull (NN)

TH max.: ... m üNN Traufhöhe als Höchstmaß in m über Normalnull (NN)

FH max. ... m üNN Firsthöhe als Höchstmaß in m über Normalnull (NN)

----

öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Dachneigung

Bereich für Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage 1--1

Zweckbestimmung: Privatstraße

/erkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



private Grünflächen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Lanschaft

Jmgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, siehe

Maßnahmen uferbegleitende Vegetation

Bäume zum Anpflanzen Bäume zum Erhalt

Umgrenzung von Flächen für Tiefgarage

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten Entsorgungsträger und

Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und Fahrrecht zugunsten der Anlieger, der Rettungsdienste sowie Ver- und Entsorgungsträger

Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit

Schallschutzmaßnahmen an Außenbauteilen gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (Ausgabe 2018, Teil 1 - Teil 2), sowie TF Nr. 2.2

Umgrenzung der Teilflächen für Emissionskontingente (LEK) (siehe TF Nr. 2.4)

St

GFL

GF

11111111111

Zusatzkontingente für einzelne Richtungssektoren (siehe TF Nr.2.4)

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

# Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Urbane Gebiete MU 1, MU 2 und MU 3

Gemäß § 6a BauNVO wird festgesetzt, dass in den Urbanen Gebieten MU 1, MU 2 und MU 3 ausnahmsweisezulässigen Vergnügungsstätten und Tankstellen gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig sind. 1.1.2 Urbanes Gebiet MU 3 - vertikale Gliederung

Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass im Urbanen Gebiet MU 3 Erdgeschoss Wohnungen nicht zulässig sind

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Grundflächenzahl GRZ\* im MU 3

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass im Urbanen Gebiet MU 3 die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird. bis zu einer GRZ von 1.0 überschritten werden darf.

#### 1.2.2 Dachaufbauten

Gemäß § 16 Abs. 6 i. V. mit § 18 BauNVO wird festgesetzt, dass im Urbanen Gebiet MU 1 Dachaufbauten wie Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'<sub>w.ges</sub> sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der zum technische Aufbauten auf bis zu 15 % der Grundfläche des obersten Geschosses die festgesetzte maximale Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes S<sub>S</sub> zur Grundfläche des Raumes S<sub>G</sub> mit dem Gebäudehöhe um bis zu 2,0 m überschreiten dürfen. Die Dachaufbauten müssen mindestens um das Maß ihrer Korrekturwert K<sub>AL</sub> zu korrigieren. Höhe von der Gebäudeaußenwand des obersten Geschosses zurücktreten.

1.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

1.3.1 Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. mit § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Urbanen Gebieten MU 1, MU 2 und MU 3 außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise erforderliche Be- und Entlüftungsanlagen, Treppenanlagen für Tiefgaragen sowie Stützmauern zulässig sind.

Innerhalb der Tiefgarage (TG) in den Urbanen Gebieten MU 2 und MU 3 sind außerhalb der durch Baugrenzen eingefassten überbaubaren Flächen Lagerflächen, Technik- und Nebenräume sowie Abstellplätze für Fahrräder bis zu einer maximalen Fläche von 25% der Tiefgaragenfläche außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

## 1.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit Abs. 2 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass im Urbanen Gebiet MU 1 Vordächer die festgesetzten Baugrenzen bis maximal 1,5 m überschreiten dürfen. Bei Überbauung von öffentlichen Straßenverkehrsflächen durch Vordächer muss die lichte Höhe mindestens 3,5 m betragen.

Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit Abs. 2 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass im Urbanen Gebiet MU 2 Balkone die festgesetzten Baugrenzen bis maximal 1,0 m überschreiten dürfen.

# .4 Maß der Tiefe der Abstandsfläche

Für Gebäude und Gebäudeteile innerhalb der festgesetzten Baugrenzen finden die Vorgaben des Art. 6 Abs. 5 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB wird festgesetzt, dass innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Forchheim hat in der Sitzung vom 26.10.2017 die Aufstellung des Satz 1 BayBO keine Anwendung, sofern zusätzlich die maximal festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse und deren für die ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt ist, zwei mittelkronige standortgerechte Laubbäume Bebauungsplanes Nr. 1/4-9.1.1 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten zugehörig in der Planzeichnung festgesetzte maximale Traufhöhe bzw. maximale Gebäudehöhe in m über NN nicht gemäß Pflanzliste (siehe 4.9) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sind, auf einer Fläche von mindestens 25 m² Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB wurde am überschritten werden.

#### 1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

1.5.1 Gehrecht G nnerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ein Gehrecht

1.5.2 Geh- und Fahrrecht GF

Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB Fahrrechte zugunsten der Anlieger, der Rettungsdienste sowie Ver- und Entsorgungsträger und ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

## 1.5.3 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL

nnerhalb des Urbanen Gebietes MU 2 wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ein Fahr- und Leitungsrecht zugunster des Entsorgungsträgers und ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Gewässerunterhaltung festgesetzt.

# Immissionsschutzbezogene Festsetzungen

2.1 Verkehrslärm - Grundrissorientierung

Zum Schutz vor Verkehrslärm wird für die schienenzugewandten Ostfassaden im MU 2 und MU 3 festgesetzt, dass | 4.7 Dachflächen in den Außenwänden von Wohnungen und vergleichbaren Nutzungen Fenster von Aufenthaltsräumen nicht zulässig

Ausnahmsweise können an den schienenzugewandten Ostfassaden Fenster von Aufenthaltsräumen vorgesehen werden, wenn vor mindestens einem Fenster je Aufenthaltsraum bauliche Schutzmaßnahmen, wie z.B. vorgelagerte, schallgedämmt belüftete Wintergärten, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, verglaste, schallgedämmt 4.8 Baumerhalt im Uferbereich der Wiesent am Tag und 58 dB(A) in der Nacht eingehalten werden.

#### 2.2 Verkehrslärm - Schallschutzmaßnahmen an Außenbauteilen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass in den Urbanen Gebieten MU 1, MU 2 und MU 3 passive (Kronentraufe zuzüglich 1,5 m) und der privaten Grünfläche am Wiesentufer sowie eine ökologische Baubegleitung Schallschutzmaßnahmen an Außenbauteilen gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (Ausgabe 2018, Teil 1 seitens des Bauherrn. und Teil 2. zu erwerben bei Beuth Verlag GmbH, Berlin) entsprechend der maßgeblichen Außenlärmpegel L (ermittelt nach DIN 4109-2:2018-01, Ziff. 4.4.5) gegen einwirkenden Lärm zu treffen sind.

Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w ges gemäß DIN 4109 (2018) erfüllen:

Anforderung Jemäß DIN 4109 (2018)	Aufenthaltsräume in Woh- nungen, Übernachtungs- räume in Beherbergungs- stätten etc.	Büroräume und ähnliche Nutzungen	
Gesamtes bewertetes Bau- Schalldämm- Maß R' <sub>w,ges</sub> in dB	L <sub>a</sub> - 30	L <sub>a</sub> - 35	

Mindestens einzuhalten ist R'<sub>w.ges</sub> = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und Büroräume und Ähnliches.

Weicht das Bauvorhaben von den Eingangsdaten ab, die der Schallausbreitungsberechnung (IBAS-Bericht Nr. 17.10029-b01a vom 21.09.2018) zur Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel La gemäß DIN 4109 (2018) zugrunde gelegt wurden, ist im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren durch eine schalltechnische

Untersuchung die Einhaltung des notwendigen Schallschutzes nachzuweisen. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass in den Urbanen Gebieten MU 1, MU 2 und MU 3 bei Wohnund Arbeitszimmern sowie Schlafräumen ab einem maßgeblichen resultierenden Außenlärmpegel La ≥ 58 dB(A) zur Nachtzeit schallgedämmte Lüftungseinrichtungen bei geschlossenen Fenstern und Türen sicher zu stellen sind. Der Nachweis der DIN 4109 (2018) ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Hinweis: Die maßgeblichen resultierenden Außenlärmpegel La für die Tag- bzw. die Nachtzeit sind in den Anlagen 7 des Schallgutachtens, IBAS-Bericht Nr. 17.10029-b01a vom 21.09.2018, dargestellt.

## 2.3 Bedingte Festsetzung - Schienenverkehrslärm

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird festgesetzt, dass in den Urbanen Gebieten MU 2 und MU 3 eine Nutzung von Aufenthaltsräumen erst zulässig ist, wenn die aktiven Schallschutzmaßnahmen gemäß Planfeststellungsbeschluss 621 10-621ppa/004/2304#001 vom 22.01.2016 für die ICE-Ausbaustrecke - Verkehrsprojekt "Deutsche Einheit

Ausnahmsweise können in den Urbanen Gebieten MU 2 und MU 3 vor Wirksamwerden der o.g. planfestgestellten Mindestpflanzgröße: Hochstamm, 4x verschult, Stammumfang 30-35 cm aktiven Schallschutzmaßnahmen Aufenthaltsräume vorgesehen werden, wenn im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren durch eine schalltechnische Untersuchung nachgewiesen wird, dass vor den Fenstern der Aufenthaltsräume die maßgeblichen resultierenden Außenlärmpegel von 63 dB(A) am Tag und 58 dB(A) in der Nacht

# 2.4 Gewerbelärm - Emissionskontingente nach DIN 45691

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO werden die Urbanen Gebiete MU 1 und MU 3 wie folgt gegliedert. In den Teilflächen TF 1 und TF 2 sind Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche die in nachfolgender Tabelle angegebenen Emissionskontingente Lek nach DIN 45691 weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche gemäß zeichnerischer Darstellung	L <sub>EK</sub> pro m <sup>2</sup> in dB		
	Tag 6 - 22 Uh	Nacht 22 - 6 Uhr	
TF 1	60	46	
TF 2	59	42	

Für den in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektor A mit dem Ursprung x=4432920, y=5509280 erhöhen

Richtungssektor A (Nord = 0°)	Zusatzkontingent L <sub>EK, zus.</sub> in dB für Richtungssektor		
	Tag 6 - 22 Uhr	Nacht 22 - 6 Uhr	
A (0° - 220°)	3	3	

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte i im Richtungssektor k Lek i durch Lek i + Lek zusk zu ersetzen ist.

Hinweise: Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB eingeschränkt. unterschreitet (Relevanzgrenze). Die Einhaltung der Emissionskontingente ist über eine schalltechnische 5.2 CEF-Maßnahme - Wasseramsel-Nistkästen Berechnung nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5 nachzuweisen.

# 2.5 Haustechnische Anlagen

Haustechnische Anlagen (z.B. Klimageräte, Abluftführung, Wärmepumpen o.ä.) sind so auszulegen, zu installierer und zu betreiben, dass die von ihnen verursachten Teilbeurteilungspegel i.S.d. Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm am nächstgelegenen Immissionsort innerhalb des Plangebietes während der Tageszeit (6.00 - 22.00 Uhr) einen Wert von 57 dB(A) und während der Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) einen Wert von 39 dB(A) nicht überschreiten. Der IV HINWEISE Nachweis über die Einhaltung dieser Werte obliegt den jeweiligen Betreibern. Es gelten die Regelungen der Baumschutz

# Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden folgende **i Bode**r gestalterische Festsetzungen getroffen:

# bis maximal 5° gelten als Flachdächer. Innerhalb des Urbanen Gebietes MU 3 sind ausschließlich Satteldächer und

Walmdächer mit einer Dachneigung von 40° bis 50° zulässig.

# 3.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig. Fremdwerbung ist nicht zulässig.

Werbeanlagen mit wechselnden oder bewegten Sichtflächen oder mit einer entsprechenden Beleuchtung (einschließlich Lichtprojektionen) sowie die Errichtung von Fahnenmasten sind nicht zulässig. Schaufensterbeschriftungen und -abklebungen, die 1/3 der Fensterfläche überschreiten, sind nicht zulässig.

#### Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

# 1.1 Maßnahmenfläche M 1 - Baumreihe an der Steinbühlstraße

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB wird festgesetzt, dass innerhalb der Maßnahmenfläche M 1 parallel zur Steinbühlstraße sechs säulenförmige, standortgerechte Laubbäume gemäß Pflanzenliste (siehe 4.9) zu pflanzen und

# 4.2 Maßnahmenfläche M 2 - Platzfläche

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB wird festgesetzt, dass innerhalb der Maßnahmenfläche M 2 ein großkroniger standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzliste (siehe 4.9) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist.

4.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Sträucher und Stauden und auf einer Fläche von mindestens 25 m² Gräser zu pflanzen sind.

## 4.4 Nicht überbaute Grundstücksflächen und Tiefgaragen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB wird festgesetzt, dass im Urbanen Gebiet die nicht überbauten Grundstücksflächen und Tiefgaragen (TG), soweit sie nicht mit Gebäuden, Wegen, Stellplatzanlagen und sonstigen Nebenanlagen überbaut werden, dauerhaft zu begrünen sind. Die Vegetationstragschicht ist in einer Stärke von mindestens 60 cm zuzüglich Filter- und Drainschicht auszubilden. Bei der Anpflanzung von Bäumen ist die Vegetationstragschicht mit einer Stärke von mindestens 120 cm zu modellieren.

#### 4.5 Begrünung der Stellplatzflächen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB wird festgesetzt, dass im Urbanen Gebiet MU 2 je drei ebenerdige Stellplätze ein mittelkroniger standortgerechter Laubbaum und im Urbanen Gebiet MU 3 je vier ebenerdige Stellplätze ein mittelkroniger standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzliste (siehe 4.9) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist.

## pflanzen und dauerhaft zu erhalten sind.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind in den Urbanen Gebieten MU 1 und MU 2 mindestens 70 % der Dachflächen Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Forchheim hat mit Beschluss vom 28.03.2019 von Flachdächern mit Magerrasen oder Sedumgesellschaften dauerhaft extensiv zu begrünen. Die Vegetationstragschicht muss mindestens 15 cm einschließlich Filter- und Drainageschicht betragen.

belüftete Loggien oder vergleichbare Schutzmaßnahmen vorgesehen werden, durch die sichergestellt wird, dass vor Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB ist der vorhandene Baumbestand innerhalb der festgesetzten Flächen für den so geschützten Fenstern der Aufenthaltsräume die maßgeblichen resultierenden Außenlärmpegel von 63 dB(A) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dauerhaft zu erhalten und bei Forchheim, den 29.03.2049 Abgang durch Baumpflanzungen nach den Vorgaben der Baumschutzverordnung zu ersetzen. Bei Durchführung der Hochbau- und Tiefbaumaßnahmen sind zwingend die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS LP 4 zu beachten, wie die Errichtung eines ortsfesten Zaunes vor Beginn der Bauarbeiten im gesamten Wurzelbereich des Baumes Stadt Forchheim

#### 4.9 Pflanzenliste

Maßnahmenfläche M 1 - Baumreihe an der Steinbühlstraße

- Carpinus betulus 'Fastigiata' (Säulen-Hainbuche)
- Carpinus betulus 'Frans Fontaine' (Hainbuche) Quercus robur 'Fastigiata Koster' (Säulen-Eiche)

Mindestpflanzgröße: Hochstamm, 4x verschult, Stammumfang 30-35 cm

## Maßnahmenfläche M 2 - Platzfläche

- Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer)
- Sophora japonica 'Regent' (Japanische Schnurbaum)
- Tilia cordata in Sorten (Winter-Linde)
- Tilia tomentosa 'Brabant' (Silber-Linde)

Mindestpflanzgröße: Hochstamm, 5x verschult, Stammumfang 40-50 cm

#### Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Wiesentzugang Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer)

- Tilia cordata in Sorten (Winter-Linde)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Salix alba (Silber-Weide)

Mindestpflanzgröße: Hochstamm, 5x verschult, Stammumfang 35-40 cm

## Bereich Stellplätze - MU 2 und MU 3

- Acer platanoides in Sorten (Spitz-Ahorn)
- Carpinus betulus 'Frans Fontaine' (Hainbuche)
- Gleditsia triacanthos 'Skyline' Fraxinus pennsylvanica 'Summit' (Rot-Esche)
- Parrotia persica (Eisenholzbaum)

- Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer)
- Tilia cordata in Sorten (Winter-Linde)
- Liquidambar styraciflua (Amberbaum) Parrotia persica (Eisenholzbaum)
- Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer) Zelkova serrata (Japanische Zelkove)

# Mindestpflanzgröße: Hochstamm, 5x verschult, Stammumfang 35-40 cm

Baumpflanzungen im MU 3

Platanus x acerifolia (Platane)

# Mindestpflanzgröße: Hochstamm, 5x verschult, Stammumfang 40-50 cm

- Uferbegleitende Vegetation Wiesent
- Alnus glutinosa (Schwarz-Erle) Fraxinus excelsior (Esche)

Salix alba (Silber-Weide)

# Mindestpflanzgröße: Hochstamm, 3x verschult, Stammumfang 20-25 cm

# Artenschutzrechtliche Festsetzungen

5.1 Rodung und Baufeldräumung Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/4-9.1.1 sind als Maßnahme zur Vermeidung des Fötungstatbestandes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) notwendige Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung der Baufelder auf den Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. eines Jahres

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/4-9.1.1 ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zu Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahme) das Aufhängen von zwei speziellen Nistkästen für die Wasseramsel erforderlich.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die gültige Fassung der Baumschutzverordnung (Stadt Forchheim. Verordnung zum Schutz ausgewählter Gehölze in Forchheim).

Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren. Innerhalb der Urbanen Gebiete MU 1 und MU 2 sind ausschließlich Flachdächer zulässig Dächer mit einer Neigung Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den

# Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU Boden und Altlasten) sind zu beachten.

Zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG). Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt Forchheim als Untere Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Schloß Seehof, 96117 Memmelsdorf, Tel. 0951/4095-0, Fax 0951/4095-30, DST Bamberg@blfd.bayern.de unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Landesamtes für Denkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

# Das Plangebiet ist durch Verkehrslärmimmissionen (Straßen- und Schienenverkehrslärm) und

Gewerbelärmimmissionen vorbelastet.

## VERFAHRENSVERMERKE

10.11.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 BauGB in Verb. mit § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 08.05.2018 hat in der Zeit vom 28.05.2018 bis 28.06.2018 stattgefunden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Verb. mit § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 28.05.2018 bis 28.06.2018 frühzeitig beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 13.11.2018 wurde mit der Begründung gem. § 13a Abs. 2 BauGB in Verb. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB, für die Dauer mindestens eines Monats, in der Zeit vom 17.12.2018 bis 23.01.2019 öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB wird festgesetzt, dass im Urbanen Gebiet MU 3 neben den stellplatzbezogenen Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Verb. mit § 4 Abs. 2 Baumanoflanzungen drei weitere mittelkronige standortgerechte Laubbäume gemäß Pflanzliste (siehe 4.9) zu BauGB in der Zeit vom 17.12.2018 bis 23.01.2019 beteiligt.

den Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 12.03, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung



Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim Nr. 19 vom 05.07. 19 in Kraft.

Forchheim, den 08.07.2019

Dr. Uwe Kirschstein

Oberbürgermeiste

Stadt Forchheim

Bebauungs- und Grünordnungsplanes unterrichtet.

# STADT FORCHHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 1/4-9.1.1

FORCHHEIM MITTE, BEREICH ÖSTLICH DER THEODOR-HEUSS-ALLEE, ZWISCHEN BAHNHOFSPLATZ UND WIESENT, "POSTQUARTIER" ALS BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG NACH § 13 A BAUGB

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

12.03.2019

SACHBEARBEITER GEZEICHNET DATUM **FORCHHEIM** 

**STADTBAUAMT** Franz, Bauamtsleiter

